

Multilaterale Sondervereinbarung RID 13/2011

nach Abschnitt 1.5.1 RID

über die Beförderung von UN 1081 TETRAFLUORETHYLEN, STABILISIERT in Batteriewagen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2 Tabelle A und der Absätze 4.3.3.1.1 und 4.3.3.2.5 sowie des Abschnitts 4.3.5 RID darf UN 1081 TETRAFLUORETHYLEN, STABILISIERT der Klasse 2 Klassifizierungscode 2F in Batteriewagen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) gemäß Kapitel 6.8 befördert werden, vorausgesetzt folgende Vorschriften werden eingehalten:
 - a) die Tankcodierung muss PxBN(M) sein;
 - b) die Sondervorschriften TU 38, TE 22, TA 4 und TT 9 müssen angewendet werden;
 - c) das Gas darf nur in Batteriewagen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) befördert werden, deren Elemente aus nahtlosen Gefäßen bestehen.
- (2) Alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID für die Beförderung von UN 1081 TETRAFLUORETHYLEN, STABILISIERT sind einzuhalten.
- (3) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 13/2011)".
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Rom, den 21. Dezember 2011

Die für das RID zuständige Behörde
Italiens

Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti
Capo del Dipartimento per i Trasporti,
la Navigazione ed i Sistemi Informativi e Statistici

Ing. Amedeo Fumero